

Freitag, 07.06.2002

Zweifel am Bebauungsplan Wiesenstraße



Die Lärmwerte auf der Schützenstraße wurden falsch ermittelt. Sagt Anwohner Joachim Jürgens. WAZ-Bild: Wolfgang Quickels

Bebauungsplan kann nur ein OVG (im Wege einer Normenkontrollklage) oder der Rat selber aufheben.

Der Bebauungsplan 112 (Blockinnenbebauung Wiesenstraße) ist zwar rechtsgültig - wird aber wohl vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster landen. "Wir erwägen eine Normenkontrollklage", sagte Norbert Müller, einer der Sprecher der Bürgerinitiative.

Die BI hatte lange versucht, die geplante Bebauung zu verhindern oder zumindest einzuschränken, was die Zahl der erlaubten Wohneinheiten anbelangt. Vergeblich. Und einen gültigen

Per Zufall stieß Joachim Jürgens, Anwohner der angrenzenden Schützenstraße, in einem anderen Verfahren auf Angaben aus dem Lärmschutz-Gutachten, das dem Bebauungsplan Wiesenstraße zugrunde liegt. "Die Lärmwerte sind falsch ermittelt", sagte Jürgens gegenüber der WAZ.

Begründung: Der Gutachter (Ingenieurbüro afa Arno Flörke) habe bei der Berechnung des Lärms dem Verkehr auf der Schützenstraße einen Lkw-Anteil von 10 Prozent zugebilligt und dadurch eine Belastung von 65,3 dB(A) errechnet. Jürgens: "Nach den Lärmschutzrichtlinien wären aber für die Schützenstraße 20 Prozent Lkw-Anteil richtig gewesen. Dann ist die Lärmbelastung 3,6 Dezibel höher, und schon drei Dezibel kommen einer Verdoppelung des Lärms gleich."

Jürgens führte weiter aus, dass der Gutachter dem Verkehr auf der Ewaldstraße 20 Prozent Lkw-Anteil zugemessen - die Schützenstraße aber der Wiesenstraße gleichgesetzt habe (beide 10 Prozent). "Nach den Richtlinien müssen für Landes-, Gemeinde- und Stadtstraßen 20 Prozent angesetzt werden. 10 Prozent gelten für Gemeindewege wie die Wiesenstraße." (Jürgens).

Stadtbaurat Volker Lindner mochte sich nicht dazu äußern, wieviel Prozent richtig sind. "Wir gehen davon aus, dass der Gutachter die Werte nach den Vorschriften ermittelt hat." Auf keinen Fall werde die Verwaltung deshalb dem Rat vorschlagen, den Bebauungsplan 112 wieder aufzuheben. "Wer den Bebauungsplan für fehlerhaft hält, der muss das vor Gericht überprüfen lassen."

Nach Auskunft von Dr. Wolfgang Wesener, Recklinghäuser Fachanwalt für Verwaltungsrecht, gilt in der Rechtsprechung eine Abweichung von mehr als drei Dezibel als relevant. "Das wird dann in der Regel als Abwägungsfehler angesehen, und Abwägungsfehler führen vor dem Oberverwaltungsgericht zur Aufhebung von Bebauungsplänen", sagte Dr. Wolfgang Wesener.